



Amtsgericht Mönchengladbach

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 07.10.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal A 14, Hohenzollernstr. 157, 41061
Mönchengladbach**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Mönchengladbach, Blatt 8482,

BV lfd. Nr. 1

350/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Mönchengladbach,
Flur 16, Flurstück 28, Gebäude- und Freifläche,
Badenstraße 34 / Bozener Str. 88, Größe: 902 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoß des Gebäudes
Mönchengladbach, Badenstr. 34, mitte, gelegenen Wohnung, bestehend aus zwei
Zimmern, Küche, Diele, Bad mit WC und Kellerverschlag, im Aufteilungsplan mit Nr.
2 bezeichnet.

versteigert werden.

laut Gutachten handelt es sich um ein Miteigentumsanteil des Grundstücks von
350/10.000 mit Wohnungseigentum im Erdgeschoss, Mitte eines
Mehrfamilienhauses nebst Kellerraum im Kellergeschoss jeweils Nr. 2 des
Aufteilungsplanes, gröÙe 902 qm

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.11.2025
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

43.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.